

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4991

Urteil Nr. 108/2011  
vom 16. Juni 2011

### URTEILSAUSZUG

---

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Juni 2010 in Sachen der « DKV Belgium » AG gegen « Ethias Gemeen Recht », dessen Ausfertigung am 2. Juli 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 41 des Gesetzes [vom 25. Juni 1992] über den Landversicherungsvertrag, der nur einen gesetzlichen Forderungsübergang den haftbaren Dritten gegenüber vorsieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der private Gesundheitspflegeversicherer für die Entschädigung, die dem Versicherten, der Opfer eines Unfalls mit einem Kraftfahrzeug wurde, gezahlt worden ist, sich nicht mittels der gesetzlichen Rechtsübertragung auf Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge berufen kann, um gegen den Versicherer der zivilrechtlichen Haftpflicht des betreffenden Kraftfahrzeugs für seine Ausgaben Regress zu nehmen, während andere Drittzahler (darunter die Krankenkasse aufgrund von Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und die Arbeitsunfallversicherer aufgrund von Artikel 48ter des Gesetzes vom 10. April 1997 über die Arbeitsunfälle und Artikel 14bis des Gesetzes über die Arbeitsunfälle der Beamten des öffentlichen Dienstes) sich wohl mittels der gesetzlichen Rechtsübertragung auf Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge berufen können, um gegen den Versicherer der zivilrechtlichen Haftpflicht des betreffenden Kraftfahrzeugs für ihre Ausgaben Regress zu nehmen? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Der Versicherer, der die Entschädigung gezahlt hat, tritt in Höhe des Betrags dieser Entschädigung in die Rechte und Rechtsklagen des Versicherten oder des Begünstigten gegen die für den Schaden verantwortlichen Dritten ein.

Wenn der Forderungsübergang wegen des Versicherten oder des Begünstigten nicht mehr zugunsten des Versicherers wirksam werden kann, kann der Versicherer die nach Verhältnis des erlittenen Schadens gezahlte Entschädigung beim Versicherten oder Begünstigten zurückfordern.

Durch den Forderungsübergang darf ein Versicherter oder Begünstigter, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligt werden. In diesem Fall kann er seinen Anspruch auf die Restschuld vorrangig vor dem Versicherer geltend machen.

Der Versicherer hat weder gegen die Verwandten in ab- und aufsteigender Linie, den Ehepartner und die Verschwägerten in gerader Linie des Versicherten noch gegen die beim Versicherten wohnenden Personen, seine Gäste und die Mitglieder seines Hauspersonals Regressansprüche, außer im Falle von Böswilligkeit. Im Falle von Böswilligkeit Minderjähriger kann der König den Regressanspruch des Versicherers, der die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht bezüglich des Privatlebens deckt, begrenzen.

Der Versicherer kann gegen diese Personen jedoch Regress nehmen, wenn ihre Haftpflicht tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist ».

Artikel 41 Absatz 1 sieht also nur einen gesetzlichen Eintritt in die Rechte des Versicherten oder des Begünstigten « gegen die für den Schaden verantwortlichen Dritten » vor.

B.1.2. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, bestimmt:

« § 1. Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, an den in Artikel 2 § 1 erwähnten Orten werden mit Ausnahme von Sachschaden und den von den Fahrern der beteiligten Fahrzeuge erlittenen Schäden alle Schäden, die die Opfer und ihren Rechtsnachfolger erleiden und die von Personenschaden oder Tod herrühren, darin inbegriffen der Schaden an Kleidung, gesamtschuldnerisch von den Versicherern, die gemäß vorliegendem Gesetz die Haftpflicht der Eigentümer, Fahrer oder Halter der Kraftfahrzeuge decken, entschädigt. Vorliegende Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn der Fahrer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein an Schienen gebundenes Kraftfahrzeug beteiligt ist, obliegt die Verpflichtung zur Entschädigung der in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Schäden dem Eigentümer des Fahrzeugs.

[...]

§ 4. Der Versicherer oder der Gemeinsame Garantiefonds treten in die Ansprüche der Opfer gegenüber Dritten, die gemäß dem allgemeinen Recht haften, ein.

In Ausführung des vorliegenden Artikels ausgezahlte Entschädigungen dürfen nicht zwecks Auszahlung anderer aufgrund des Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen aufgerechnet oder beschlagnahmt werden.

§ 5. Die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht sind auf alles anwendbar, was nicht ausdrücklich in vorliegendem Artikel geregelt wird ».

Artikel 29*bis* gewährt den Opfern (mit Ausnahme des Fahrers eines Kraftfahrzeugs) und ihren Rechtsnachfolgern ein Recht auf Entschädigung für Personenschäden und Schäden infolge des Todes, die sie durch einen Verkehrsunfall erleiden, an dem ein Kraftfahrzeug beteiligt ist. Die

Entschädigungspflicht obliegt dem Versicherer, der die Haftung des Fahrers, des Eigentümers oder des Halters des betreffenden Kraftfahrzeugs deckt, ohne dass die Haftung des Fahrers, Eigentümers oder Halters nachgewiesen werden muss. Es handelt sich hierbei um eine von jeglichem fehlerhaften Verhalten unabhängige Verpflichtung des Versicherers.

B.2. Eine durch eine Privatperson abgeschlossene Gesundheitspflegeversicherung ist eine Versicherung mit Entschädigungscharakter im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag. Aufgrund von Artikel 41 dieses Gesetzes tritt der Versicherer durch die Zahlung an den Versicherten, in diesem Fall die Privatperson, in dessen Regressrechte gegenüber dem haftbaren Dritten ein, jedoch nicht in dessen Regressrechte gegenüber demjenigen, der aufgrund von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 haftet.

B.3. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem ein privater Gesundheitspflegeversicherer sich nicht über die gesetzliche Rechtsübertragung auf Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 berufen könne, um so seine Ausgaben von dem Haftpflichtversicherer des betreffenden Kraftfahrzeugs zurückzufordern, während die in der präjudiziellen Frage erwähnten Drittzahler in den Genuss einer gesetzlichen Rechtsübertragung aufgrund der Bestimmungen des in dieser Frage erwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor gelangten.

B.4.1. Nach Auffassung des Ministerrates werde nicht zwischen Sachschädenversicherern, Haftpflichtversicherern und Kostenversicherern unterschieden hinsichtlich der Tragweite von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992, so dass kein Behandlungsunterschied bestehe.

B.4.2. Obwohl in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 nicht zwischen den einzelnen Kategorien von Drittzahlern unterschieden wird, sind in den Bestimmungen, die auf die in der präjudiziellen Frage erwähnten Drittzahler Anwendung finden, besondere Regelungen vorgesehen.

B.5.1. Was die Krankenkassen anbelangt, bestimmt Artikel 136 § 2 des vorerwähnten koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994:

« Die im vorliegenden koordinierten Gesetz vorgesehenen Leistungen werden verweigert, wenn der Schaden, der von einer Krankheit, von Schäden, von funktionellen Störungen oder vom Tod herrührt, aufgrund einer anderen belgischen Rechtsvorschrift, einer ausländischen Rechtsvorschrift oder aufgrund des allgemeinen Rechts entschädigt wird. Sind die Beträge, die aufgrund dieser Rechtsvorschriften oder des allgemeinen Rechts bewilligt werden, jedoch niedriger als die Leistungen der Versicherung, hat der Begünstigte Anrecht auf die Differenz zu Lasten der Versicherung.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ist der Betrag der Leistungen, der aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift gebilligt wird, der Bruttobetrag, verringert um den Betrag der Sozialversicherungsbeiträge, die auf diese Leistungen einbehalten werden.

Diese Leistungen werden unter den vom König bestimmten Bedingungen bewilligt, bis der Schaden tatsächlich aufgrund einer anderen belgischen Rechtsvorschrift, einer ausländischen Rechtsvorschrift oder aufgrund des allgemeinen Rechts entschädigt wird.

Der Versicherungsträger tritt von Rechts wegen an die Stelle des Begünstigten in Höhe der bewilligten Leistungen für die Gesamtheit der Beträge, die aufgrund einer belgischen Rechtsvorschrift, einer ausländischen Rechtsvorschrift oder aufgrund des allgemeinen Rechts geschuldet werden und die den in Absatz 1 erwähnten Schaden ganz oder teilweise entschädigen.

Abkommen, die zwischen demjenigen, der den Schadensersatz zu leisten hat, und dem Begünstigten geschlossen werden, sind dem Versicherungsträger gegenüber ohne dessen Einverständnis nicht wirksam.

Derjenige, der den Schadensersatz zu leisten hat, setzt den Versicherungsträger von seinem Vorhaben, den Begünstigten zu entschädigen, in Kenntnis; er übermittelt dem Versicherungsträger, wenn dieser nicht als Partei auftritt, eine Abschrift der geschlossenen Vereinbarungen oder der gerichtlichen Entscheidungen. Haftpflichtversicherungsgesellschaften werden demjenigen, der den Schadensersatz zu leisten hat, gleichgesetzt.

Versäumt derjenige, der den Schadensersatz zu leisten hat, den Versicherungsträger gemäß dem vorhergehenden Absatz zu benachrichtigen, kann er ihm gegenüber die zugunsten des Begünstigten geleisteten Zahlungen nicht geltend machen; werden diese Zahlungen zweimal geleistet, bleiben sie dem Begünstigten endgültig erhalten.

Der Versicherungsträger hat gegenüber dem in Artikel 49 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds in den in Artikel 50 dieses Gesetzes erwähnten Fällen ein eigenes Rückforderungsrecht, was bewilligte Leistungen betrifft ».

Artikel 48<sup>ter</sup> des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmt:

« Das Versicherungsunternehmen und der Fonds für Berufsunfälle können gegen das Versicherungsunternehmen, der die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds eine Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von Artikel 48*bis* § 1 getätigten Auslagen, der entsprechenden Kapitale und der in den Artikeln 51*bis*, 51*ter* und 59*quinquies* erwähnten Beträge und Kapitale.

Sie können auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten diese Klage einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten gemäß Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge hätten geltend machen können bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß Artikel 48*bis* § 1 ».

Artikel 14*bis* § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen und Einrichtungen und die Arbeitgeber der in Artikel 1*bis* erwähnten Personalkategorien können gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, Führers oder Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von § 1 getätigten Auslagen und der entsprechenden Kapitale.

Sie können diese Klage auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Berechtigten einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Berechtigten aufgrund von Artikel 29*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 hätten geltend machen können bei Ausbleiben einer Entschädigung gemäß § 1 ».

B.5.2. Der vorerwähnte Artikel 136 § 2 Absatz 4 sieht eine Rechtsübertragung an den Versicherungsträger vor. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, der angenommen wurde, um schwache Verkehrsteilnehmer zu schützen und die Finanzen der Gesundheitspflegeversicherung zu bewahren, indem die finanzielle Last der neuen Regelung den Versicherern auferlegt wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/3, SS. 4 und 6; Kammer, 1993-1994, Nr. 1343/6, S. 2), enthielt in seiner ursprünglichen Formulierung eine analoge Rechtsübertragungsbestimmung, die dazu diente, die Regressforderung der Krankenkassen zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/3, SS. 11, 19, 20 und 41). Obwohl diese Bestimmung später aufgehoben wurde angesichts dessen, dass der vorerwähnte Artikel 136 § 2 bereits diese Rechtsübertragung vorsah, entspricht die Kombination beider Bestimmungen der Zielsetzung des Gesetzgebers, eine Regelung für die Entschädigung schwacher Verkehrsteilnehmer einzuführen, die keine Belastung für die Einrichtungen der Gesundheitspflegeversicherung darstellt.

B.5.3. Mit der Einführung der Artikel 48*bis* und 48*ter* des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1971 und von Artikel 14*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1967 wünschte der Gesetzgeber, um einer Kontroverse ein Ende zu setzen, dem Auftreten der gesetzlichen Versicherer den Vorrang gegenüber den Kraftfahrzeugversicherern zu gewähren (vorerwählter Artikel 48*bis*) und gleichzeitig den Regress dieser gesetzlichen Versicherer oder des Fonds für Berufsunfälle gegenüber diesem Versicherer oder dem Gemeinsamen Garantiefonds zu regeln (vorerwählter Artikel 48*ter* und 14*bis*). Auf diese Weise war die ungegrenzte Kumulierung der durch den Kraftfahrzeugversicherer gezahlten Entschädigung mit der Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes über die Arbeitsunfälle fortan unmöglich (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/11, S. 19).

B.6.1. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der private Gesundheitspflegeversicherer im Gegensatz zu bestimmten Drittzahlern nicht gesetzlich in die Rechte des Verkehrsopfers gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeugs tritt. Der Gesetzgeber konnte eine Regressmöglichkeit für die Einrichtungen vorsehen, die durch die Beteiligung an der Ausführung der Pflichtregelungen der Kranken- und Invalidenversicherung oder der Entschädigung von Arbeitsunfällen, die durch die öffentliche Hand organisiert werden, zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Ziels beitragen und sich damit von den Versicherungsträgern unterscheiden, die - wie im vorliegenden Fall - Ziele privaten Interesses verfolgen.

B.6.2. Außerdem verletzt die fragliche Bestimmung, wenn sie in dem in B.4.2 angegebenen Sinne angewandt wird, nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der privaten Gesundheitspflegeversicherer, da für sie immer die Möglichkeit besteht, sich vertraglich in die Rechte des Versicherten einsetzen zu lassen (Artikel 1250 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) oder vom Versicherten die Forderungsabtretung zu verlangen (Artikel 1690 des Zivilgesetzbuches).

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt